

<i>Betreff</i>
Hundesteuersatzung der Gemeinde Pragsdorf

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i>	<i>Datum</i>
Finanzen	18.11.2019
<i>Sachbearbeitung:</i>	
Katja Lau	
<i>Verantwortlich:</i>	
Lau, Katja	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf (Entscheidung)	02.12.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf beschließt die vorliegende Hundesteuersatzung.

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Auf Initiative des Bürgermeisters wurde die Hundesteuersatzung vom 18.08.2011 im Hinblick auf die Steuersätze für den 1. bis 3. Hund überarbeitet.

Weiterhin wurden die in § 6 Abs. 2 Nr. 2 benannten Herdenschutz Hunde von der Vorlage der bisher erforderlichen Prüfungszeugnisse befreit. Laut Verwaltungsgericht Greifswald verstößt es gegen höherrangiges Recht, die Befreiung für Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden, ausnahmslos von der Vorlage eines gültiges Prüfungszeugnisses abhängig zu machen.

Rechtliche Grundlage:

KV MV, KAG MV

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Mehrerträge 09.61100.40320000

Anlagen:

Anlage/n:

Hundesteuersatzung

Opitz
Bürgermeister

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden
Gemeinde

Satzung der Gemeinde Pragsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes auf dem Gebiet der Gemeinde Pragsdorf.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01.01. des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem das Ende der Hundehaltung bei der Stadt Burg Stargard angezeigt wird.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Kalenderjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die

erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5 **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 1. für den 1. Hund 50,- €
 2. für den 2. Hund 75,- €
 3. für den 3. Hund und jeden weiteren Hund 150,- €
 4. für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund
im Sinne § 2 Abs. 1-3 Hundehalterverordnung M-V 400,- €
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 **Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Blindenbegleithunde.
 2. Ausgebildete Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen mit einem Behinderungsgrad benötigt werden.
 3. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2)
 1. Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist unter Vorlage des Schwerbeschädigtenausweis zu beantragen.
(Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder „H" im Schwerbeschädigtenausweis)
 2. Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 3 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen. Für Herdenschutz Hunde ist der Nachweis eines Prüfungszeugnisses nicht erforderlich.

§ 7 **Steuerermäßigungen**

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für:

- (1) Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 06.09.1993 (GVBl. M-V S.831) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- (3) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
- (4) Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/ r Verpflichtung/ Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen dem Stadt Burg Stargard schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Stadt Burg Stargard unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis eines im Verband Deutsches Hundewesen (VDH) angeschlossenen Hundevereins.
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
- (4) Für gefährliche Hunde gem. §5 Abs.1 Ziffer 4 wird eine Steuervergünstigung nicht gewährt.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11., fällig.

Auf entsprechenden Antrag des Steuerpflichtigen wird die Steuer in einer Summe zum 01.07. erhoben.

- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Pragsdorf einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Stadt Burg Stargard anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist diese innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen. Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr in dem die schriftliche oder persönliche Abmeldung bei der Stadt Burg Stargard vorliegt.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13

Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach Anmeldung des Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des befriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke der Stadt Burg Stargard zurückzugeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.08.2011 außer Kraft.

Pragsdorf,

Opitz
Bürgermeister

Siegel

**Satzung
der Gemeinde Pragsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KVM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert am 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntgabe vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert am 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), wird nach Beschlussfassung der der Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf vom 18.08.2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes auf dem Gebiet der Gemeinde Pragsdorf.

**§ 2
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.
(3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

**§ 4
Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01.01. des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.

**Satzung
der Gemeinde Pragsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Keine Änderung

**§ 2
Steuerschuldner**

Keine Änderung

**§ 3
Haftung**

Keine Änderung

**§ 4
Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

Keine Änderung

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem das Ende der Hundehaltung bei der Stadt Burg Stargard angezeigt wird.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Kalenderjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

1. für den 1. Hund	45,- €
2. für den 2. Hund	50,- €
3. für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	100,- €
4. für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund im Sinne § 2 Abs. 1-3 Hundehalterverordnung M-V	400,- €
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Blindenbegleithunde.
 2. Ausgebildete Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen mit einem Behinderungsgrad benötigt werden.
 3. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2) 1. Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist unter Vorlage des Schwerbeschädigtenausweis zu beantragen.
(Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder „H" im Schwerbeschädigtenausweis)
2. Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 3 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

1. für den 1. Hund	50,- €
2. für den 2. Hund	75,- €
3. für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	150,- €
4. für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund im Sinne § 2 Abs. 1-3 Hundehalterverordnung M-V	400,- €

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Keine Änderung
- (2) 1. Keine Änderung
2. Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 3 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen. *Für Herdenschutz Hunde ist der Nachweis eines Prüfungszeugnisses nicht erforderlich.*

§ 7
Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für:

- (1) Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 06.09.1993 (GVBl. M-V S.831) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- (3) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
- (4) Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

§ 8
Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/ r Verpflichtung/ Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Stadt Burg Stargard schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Stadt Burg Stargard unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis eines im Verband Deutsches Hundewesen (VDH) angeschlossenen Hundevereins.
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 7
Steuerermäßigungen

Keine Änderung

§ 8
Züchtersteuer

Keine Änderung

§9 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten. §10 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend. (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind. 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist. (4) Für gefährliche Hunde gem. §5 Abs.1 Ziffer 4 wird eine Steuervergünstigung nicht gewährt. §11 Fälligkeit der Steuer (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11., fällig. Auf entsprechenden Antrag des Steuerpflichtigen wird die Steuer in einer Summe zum 01.07. erhoben. (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet. §12 Anzeigepflicht (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Pragsdorf einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Stadt Burg Stargard anzuzeigen.	§ 9 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden Keine Änderung § 10 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) Keine Änderung § 11 Fälligkeit der Steuer Keine Änderung § 12 Anzeigepflicht Keine Änderung
---	---

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist diese innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr in dem die schriftliche oder persönliche Abmeldung bei der Stadt Burg Stargard vorliegt.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.

(4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13 Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach Anmeldung des Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des befriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke der Stadt Burg Stargard zurückzugeben.

§14 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§15 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2010 außer Kraft.

Pragsdorf, 18.08.2011

Beitz
Bürgermeister

§ 13 Steuermarken

Keine Änderung

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Keine Änderung

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.08.2011 außer Kraft.

Pragsdorf, 02.12.2019

Opitz
Bürgermeister

Siegel